



UPDATE VERGABERECHT

HOCHWERTIGES KONZEPT ALS INDIZ FÜR PREISPRÜFUNG?

VK Westfalen, Beschluss vom 28.11.2017 – VK 1-27/17

Die Vergabestelle (V) schrieb Sicherheitsdienstleistungen im Bereich der Flüchtlingsbetreuung aus. Zuschlagskriterium war neben dem Preis (40 %) und der Qualifikation des Personals (5 %) auch die Wertung der eingereichten Konzepte (55 %). Bieter A gab das preislich günstigste Angebot ab, landete in der Gesamtwertung jedoch hinter Bieter B. Dies lag unter anderem daran, dass B für drei der fünf geforderten Teilkonzepte höhere Punktzahlen erzielte als A. Preislich lag das Angebot des B zudem deutlich weniger als 10 % hinter dem Angebot des A. A lässt die Zuschlagsentscheidung nachprüfen und begründet dies unter anderem damit, dass V die Auskömmlichkeit von Bs Angebot hätte prüfen müssen. Denn ein hochwertiges Konzept in Verbindung mit einem vergleichsweise niedrigen Preis begründe den Verdacht, dass das Angebot unauskömmlich sei und in der Praxis nicht umgesetzt werden könne.

Die VK wies den Nachprüfungsantrag zurück und stellte mit Blick auf die Pflicht zur Preisprüfung fest: A könne schon deshalb nicht von dem Verzicht der V auf eine Angemessenheitsprüfung gem. § 60 VgV betroffen sein, weil das erstplatzierte Angebot nicht niedriger als das Angebot des A sei. Liege – so wie im hiesigen Fall – keine Preisdifferenz in Höhe von mindestens 10 % vor, sei eine Preisprüfung nur bei besonderen Umständen angezeigt. Solche lägen hier nicht vor. Insbesondere existiere kein Erfahrungssatz, dass bei höherwertigen Konzeptinhalten Angebote mit niedrigen Preisen „unterkalkuliert“ sein müssten.

Bedeutung für die Praxis:

Der Beschluss der Vergabekammer dürfte die ökonomische Realität verkennen. Bietet ein Bieter ersichtlich mehr oder höherwertige Leistungen an als andere Bieter, ohne dass sich dies im Angebotspreis widerspiegelt, kann die Prüfung eines ungewöhnlich niedrigen Angebots angezeigt sein. Insofern kann auch darin ein Indiz dafür liegen, dass die angebotene Leistung nicht zum angebotenen Preis erbracht werden kann. Es spricht daher vieles dafür, dass auch ein solches Angebot als ungewöhnlich niedrig beurteilt werden kann und somit ein Ansatzpunkt für eine Prüfung nach § 60 VgV besteht. Gleiches gilt bei Vergaben mit einer Festpreisvorgabe nach § 58 Abs. 2 Satz 3 VgV, in denen der Wettbewerb nur über die angebotene Qualität ausgetragen wird. Auch hier wäre die Auskömmlichkeit des Angebotes nach dem Umfang der angebotenen Qualitäten zu überprüfen. Die hier von der VK vertretene Auffassung, es könnten nur solche Bieter eine fehlende Angemessenheitsprüfung geltend machen, deren Angebotspreis höher liegt als das nach der Wertung erstplatzierte Angebot, ist daher sehr fragwürdig.